

Handeln, wenn Zeit dafür ist

Recht / Auch bäuerliche Ehen werden vermehrt geschieden. Es lohnt sich, rechtzeitig über einen individuellen Ehevertrag zu diskutieren.

BAUERNZEITUNG: Das Gesetz regelt mit der Eheschliessung auf dem Standesamt in Grundzügen bereits die Scheidungsfolgen oder das Erbe im Todesfall. Das Paar tritt ohne besondere Regelung in den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung ein. Grob umrissen bedeutet dies: Was man in die Ehe einbringt, während der Ehe erbt oder geschenkt erhält, ist Eigentum und gehört einem ganz. Was erwirtschaftet wird, die Errungenschaft, gehört während der Ehe demjenigen, der es erwirtschaftet hat. Bei Auflösung des Güterstandes (Tod oder Scheidung) muss jeder Ehegatte dem anderen die Hälfte seiner Errungenschaft geben. Braucht es da zusätzliche Überlegungen?

ESTHER LANGE: Das Gesetz stellt Leitplanken auf. Der Einzelfall ist dadurch aber nicht detailliert geregelt. Ein Gericht muss im Scheidungsfall das Gesetz auf die Situation des jeweils betroffenen Paares anwenden, die von Fall zu Fall verschieden ist. Es lohnt sich darum zu überdenken, ob individuell angepasste Eheverträge zwischen den Partnern sinnvoll sein können. Solche Verträge können eine vom Gesetz abweichende Regelung enthalten, die den Parteien besser zusagt als die gesetzliche Regel, zum Beispiel die Erklärung, dass ein landwirtschaftliches Gewerbe ins Eigentum fällt und nicht in die Errungenschaft, wenn es während der Ehe übernommen wurde. Wer standesamtlich heiratet, tritt ohne besondere Regelungen in den Güterstand der Errungenschaft ein. Mit einem Ehevertrag können aber stattdessen Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart werden. Jede Form des Güterstandes wirkt sich bei einer Scheidung anders aus.

Wo liegen bezüglich Scheidung rechtliche die grössten Stolpersteine im landwirtschaftlichen Milieu?

LANGE: Ein Stolperstein liegt darin, dass die Zuordnung ins Eigentum oder in die Errungenschaft bei Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes



Rechtsanwältin Esther Lange, Winterthur ZH: «Jede Form des Güterstands wirkt sich bei einer Scheidung anders aus.» (Bilder Sanna Bühner)

während der Ehe zum Ertragswert grosse Schwierigkeiten und Unsicherheiten aufweist. Die Zuordnung in die eine oder andere Gütermasse ist für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend. Ich empfehle darum, dass man sich beraten lässt, wenn die Hofübernahme während der Ehe geschieht.

Oft hat zudem die Bäuerin ein Leben lang auf dem Gewerbe gearbeitet. Für sie ist es bei einer Scheidung häufig schwierig, wieder in einem anderen Beruf Fuss zu fassen. Zudem ist meist keine oder eine sehr kleine Errungenschaft vorhanden, zum Teil deshalb, weil während der Ehe die Mittel aus der Errungenschaft zu einem grossen Teil in das Gewerbe investiert wurden. Da der Betrieb

unter bestimmten Voraussetzungen in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert eingesetzt wird, entstehen praktisch keine Ersatzforderungen zu Gunsten des Ehepartners des Betriebsinhabers. Die Entschädigung für ausserordentliche Beiträge wie das Aufziehen der Kinder oder ausserordentliche Leistungen für den Betrieb, welche die Frau über ihre ehelichen Pflichten hinaus ohne Lohn geleistet hat, ist im Allgemeinen sehr klein.

Was raten Sie Heiratswilligen?

Es ist ratsam, sich zu erkundigen, ob der Abschluss eines Ehevertrages eine geeignetere Lösung wäre, als die Ehe nach den gesetzlichen Regelungen der Errungenschaftsbeteiligung ohne

Ehevertrag einzugehen. Beraten können hier der Schweizer Bauernverband oder Rechtsanwälte. Zu beachten ist, dass der Ehevertrag nur dann Gültigkeit hat, wenn er notariell beglaubigt wurde. Ein Ehevertrag kann auch nach der Heirat abgeschlossen werden.

Wer kann bei einem Ehevertrag mitreden?

LANGE: Seine Meinung dazu abgeben kann jeder. Der Vertrag kann aber nur von den Eheleuten oder den Verlobten abgeschlossen werden.

Was kann man tun, wenn der Partner keinen individuellen Ehevertrag abschliessen will? Kann man sich - etwa bei Inves-

tionen auf dem Hof, der dem Ehepartner gehört - auch im Alleingang absichern?

LANGE: Eine Absicherung könnte darin bestehen, dass eine Liste über die Investitionen geführt wird und belegt wird, von welchem Geld die Investitionen wann bezahlt wurden. Zudem kann eine Absicherung darin bestehen, dass man klar festhält, zum Beispiel mit separaten Konti, was Eigentum ist und was man damit gemacht hat. Wird eine Ehe mit Errungenschaftsbeteiligung geschieden, erhält jeder sein Eigentum, ohne dieses teilen zu müssen, aber nur, wenn er beweisen kann, dass sein Eigentum noch lückenlos vorhanden ist. Eine detaillierte Dokumentation ist darum unabdingbar.

Wo stehen die Kinder bei einer Scheidung?

LANGE: Sind sich die Eltern über die Kinderbelange nicht einig, erhalten Kinder oft einen Rechtsbeistand, den sogenannten Kinderanwalt. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Interessen der Kinder im Scheidungsprozess der Eltern gewahrt werden.

Ab wann werden die Wünsche der Kinder mit einbezogen, etwa bezüglich Wohnort?

LANGE: Es gibt keine genaue Altersgrenze. Der Richter muss jede Situation individuell anschauen, unter Einbezug aller Umstände, wie etwa der Persönlichkeiten der Eltern sowie der Kinder.

Ein Mitspracherecht an sich haben Kinder nicht. Sie werden aber ab dem sechsten Altersjahr vom Gericht angehört. Diese Äusserungen sind für die Entscheidung des Gerichtes im Streitfall der Eltern von grosser Bedeutung. Es ist jedoch klarzustellen, dass Kinder nicht das Recht haben zu entscheiden, wo sie wohnen möchten. Allerdings ist es in der Praxis so, dass der Wille der Kinder über deren Wohnsitz ab einem bestimmten Altersjahr vom Gericht sehr berücksichtigt wird und meist der Wunsch der Kinder für die Zuteilung der Betreuung ausschlaggebend ist.

Wer erhält das Sorgerecht?

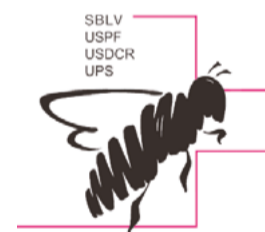
LANGE: Grundsatz ist, dass nach einer Scheidung die gemeinsame elterliche Sorge über die Kinder wie während der Ehe weiter beiden Elternteilen zusteht. Das bedeutet konkret, dass sie sich über wichtige Fragen bezüglich der Kinder einig werden müssen. Will der eine Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes verändern, bedeutet das auch, dass der andere Elternteil zustimmen muss. Oder aber das Gericht oder die Kinderschutzbehörde entscheiden, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

In wenigen Ausnahmefällen wird einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge über die Kinder erteilt und dem anderen entzogen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

Braucht es einen Anwalt?

LANGE: Eine Scheidung kann auch ohne Anwälte erwirkt werden. Lässt sich aber der Partner durch einen Anwalt vertreten, ist es sinnvoll, dass auch der andere Partner sich anwaltlich vertreten lässt. Kann man diesen selbst nicht bezahlen, besteht das Recht, vom Partner dafür einen Vorschuss zu erhalten, sofern er in der Lage ist, diesen zu bezahlen. Ist der Partner dazu nicht in der Lage, kann das Gesuch um Gericht für eine unentgeltlich bestellte Vertretung gestellt werden. Diese Kosten müssen, wenn es der Partei möglich ist, dem Staat wieder zurückbezahlt werden.

Interview Sanna Bühner Winiger
Die Autorin ist Mitglied der Redaktionskommission des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV



Die Interessen aller zeitig schützen

Ehevertrag / Ist ein Betrieb involviert, reicht eine Errungenschaftsbeteiligung nicht aus, fanden Andrea und Christian Müller. Sie haben gehandelt.

THAYNGEN ■ Der Betrieb Unterbuck in Thayngen SH floriert. Christian und Andrea Müller setzen auf Ackerbau mit Schwerpunkt Kartoffeln sowie auf Munimast. In den letzten Jahren haben Müllers das Gewerbe ausgebaut. Auf dem Betriebsgelände wird zudem gewerbmässig Energie produziert, doch dieser Geschäftszweig läuft über eine eigene GmbH.

Komplizierte und komplexe Sache

Beiden Ehepartnern war klar, dass eine undifferenzierte Regelung, wie sie der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beinhaltet, nicht mehr ausreichen würde, um bei einer Scheidung oder auch im Todesfall eines Partners die Interessen der verschiedenen Parteien zu wahren. Das Paar hatte seit der Eheschliessung 2006 drei Kinder bekommen. Es galt, vorzusorgen.

«Denn fast die Hälfte der Ehen wird heutzutage geschieden», hält Bäuerin Andrea Müller fest,



Müllers haben für alle Mitglieder der Familie vorgesorgt.

«es ist realistisch, damit zu rechnen, dass es auch die eigenen Beziehung treffen kann. Wenn man heiratet, ist durch den Güterstand der Errungenschaft ein gewisser rechtlicher Teil geregelt. Aber in der Landwirtschaft mit dem bäuerlichem Bodenrecht im Hintergrund die Sache komplizierter und komplexer. Und wer den Betrieb nicht einbringt, hat im Fall des Todes des Partners oder der Scheidung gewisse Risiken. Das wollten wir klar geregelt haben.»

Für die Zukunft stark erhalten

2012 gingen Müllers einen Ehevertrag an. «Wir haben den Betrieb erst nach der Heirat übernommen und viel investiert», erklärt Christian Müller. «Der Handlungsbedarf bezüglich rechtlicher Regelungen wuchs.» Unterstützung fanden sie beim landwirtschaftlichen Rechtsspezialisten Benno Studer. «Er analysierte mit uns die Betriebsbuch-

haltung der letzten fünf Jahren. Darauf bauten wir unsere finanziellen Abmachungen auf. Diese Zahlen werden in Zukunft immer wieder angepasst werden», schildert Andrea Müller. Die Bäuerin hat die finanziellen Rücklagen ihrer früheren beruflichen Tätigkeit in den Betrieb investiert. Für sie ist eine Entschädigung im Scheidungsfall sehr wichtig.

Und auch für die Kinder und den Betrieb wollten Müllers eine klare Zukunft schaffen. Beistände im Todesfall der Eltern sind vorgeschlagen, ebenso, wie der Betrieb dann weitergeführt werden soll. «Uns ging es um eine ganzheitliche Lösung, die auch dem Betrieb dient», betont Christian Müller. «Denn der Hof, das sind ja nicht nur wir zwei. Wir betrachten ihn als Leihgabe. Wir haben ihn von früheren Generationen übernommen und geben ihn vielleicht einmal an eines unserer Kinder weiter. Es wäre eine Torheit, ihn zu schwächen.»

Sanna Bühner Winiger

(Bild zvg)